

Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Widnau

vom 19. Oktober 2021¹
in Vollzug ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
II. Feuerschutzorgane	
Besorgung des Feuerschutzes	2
Feuerwehrrersatzabgabe	
a) Grundsatz	3
b) Befreiung.....	4
c) Bemessung	5
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Vollzugsbeginn	7

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 19. Oktober 2021, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 13. Dezember 2021; in Vollzug ab 1. Januar 2022. Geändert durch I. Nachtrag: Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2025, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Oktober 2025 bis 17. November 2025; in Vollzug ab ...

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Widnau und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Widnau

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Widnau.

II. Feuerschutzorgane

Besorgung des
Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Widnau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts ~~und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der politischen Gemeinden Balgach, Diepoldsau, Widnau vom 21. Oktober 2011~~ **soweit dafür nicht der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal gemäss Zweckverbandsvereinbarung vom 17. Juli 2025 zuständig ist.**²

Feuerwehrrersatz-
abgabe
a) Grundsatz

Art. 3

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 4

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/Ehegattin oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

² Fassung gemäss I. Nachtrag

c) Bemessung

Art. 5

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 700.-- je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von Fr. 50.-- nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 6**

Das Feuerschutzreglement vom 6. September 2011 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 7**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde erlassen am 19. Oktober 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 13. Dezember 2021.

GEMEINDERAT WIDNAU

Christa Köppel
Gemeindepräsidentin

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

I. Nachtrag des Reglements vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Oktober 2025 bis 17. November 2025.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin